

ViaNiños – Satzung

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "ViaNiños". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt der Verein den Namenszusatz „e.V.“.
- (2) Sitz des Vereins ist München.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Unterstützung von hilfsbedürftigen bzw. benachteiligten Kindern, Jugendlichen und deren Familien in Ecuador.
- (2) Dieser Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung von Ausbildungs-, Betreuungs- und sonstigen Einrichtungen, die dazu beitragen, dass
 - Kinder und Jugendliche (z.B. aufgrund der familiären Situation) weder auf der Straße leben noch dort arbeiten müssen
 - jungen Menschen eine angemessene Schul- und Berufsausbildung ermöglicht wird
 - Kinder und Jugendliche nicht wegen mangelhafter Ernährung körperlich und geistig zurück bleiben
 - Menschen nach körperlicher bzw. sexueller Misshandlung geholfen wird
 - Menschen aus sozial schwachen Verhältnissen nicht gesellschaftlich ausgeschlossen werden oder in das kriminelle Milieu abdriften
 - Bedürftigen eine gesundheitliche Versorgung geboten wird

Die Mittel können sowohl direkt an die bedürftigen Personen als auch an entsprechende Körperschaften geleistet werden. Hierzu gehören sämtliche Sach- und Personalkosten die zur Zweckerfüllung anfallen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Die Verwaltungsausgaben dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die ihre Bereitschaft zur Unterstützung der Vereinsarbeit erklären, der Zielsetzung zustimmen und die Satzung anerkennen.

(2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein.

(4) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.

(5) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Es wird kein Mitgliedsbeitrag erhoben.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.

(2) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist alleine vertretungsberechtigt.

(3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(4) Die Beschlüsse des Vorstands werden protokolliert und das Protokoll wird von einem Vorstandsmitglied unterzeichnet.

(5) Der Vorstand wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

(6) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, besteht der Vorstand bis zur Neuwahl des Vorstands aus den restlichen Personen. Der Restvorstand kann sich durch Ersatzwahl selbst ergänzen und ein Mitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung als Vorstandmitglied bestellen.

(7) Vorstandsmitglieder können während ihrer Amtszeit nur durch die Wahl eines neuen Vorstandsmitglieds abgewählt werden.

(8) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden oder wohlfahrtspflegerischen Dachorganisationen aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

§ 8 Kassenführung

(1) Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden in erster Linie aus Spenden aufgebracht.

(2) Der Schatzmeister hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.

(3) Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils für ein Jahr gewählt werden, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Mindestens einmal im Jahr findet eine Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand ist zur Einberufung einer Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn es von mindestens einem Drittel der Vereinsmitglieder (max. 30) schriftlich und unter Angabe des Zwecks verlangt wird.

(2) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende oder ein anderes Vorstandsmitglied.

(3) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere

- Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstands und des Prüfungsberichts der Kassenprüfer
- Bestellung zweier Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl und Abwahl der Vorstandsmitglieder
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

(4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich (per Post oder per E-Mail) unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

(5) Über Anträge auf Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung.

Anträge über die Abwahl des Vorstandes, über die Änderung der Satzung einschließlich der Änderung des Vereinszwecks und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen waren, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(6) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(7) Die Abwahl des Vorstands, Satzungsänderungen einschließlich der Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins können nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Hierzu muss mindestens die Hälfte aller Mitglieder erschienen sein.

(8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet werden muss.

§ 10 Kuratorium

(1) Um dem Verein in der Öffentlichkeit Gewicht und Rückhalt zu geben, kann ein Kuratorium aus führenden Persönlichkeiten gebildet werden. Das Kuratorium hat die Aufgabe, den Vorstand zu unterstützen und zu beraten. Das Kuratorium ist über alle wichtigen Fragen des Vereins zu unterrichten und soll mindestens einmal jährlich gemeinsam mit dem Vorstand zusammentreten.

(2) Die Bestellung der Kuratoriumsmitglieder erfolgt durch den Vorstand auf die Dauer von drei Jahren. Eine wiederholte Bestellung ist möglich.

§ 11 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt sein Vermögen an UNICEF, sofern diese Organisation zu diesem Zeitpunkt als besonders förderungswürdig oder mildtätig anerkannt ist. UNICEF hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden.

(3) Sollte UNICEF bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht als besonders förderungswürdig anerkannt sein, ist das Vermögen des Vereins für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden. In diesem Fall dürfen Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

§ 12
Haftungsausschluss

Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder oder Teilnehmer bei Veranstaltungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen abgedeckt sind.

München, den 06.07.2003